



**Satzung**  
**des Deutschen Kinderschutzbundes**  
**Kreisverband Germersheim**  
Fassung 2005

(Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text bei Personenbezeichnungen lediglich die weibliche Form aufgeführt.)

**§1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Germersheim e. V.",  
kurz "DKSB Germersheim".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**  
**Zweck**

- (1) Der Verein setzt sich ein für
  - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
  - die Verwirklichung einer kindgerechten Umwelt,
  - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
  - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder

- Art, sowie soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- die Beteiligung von Kindern an allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen,
- die Förderung der Erziehung und Bildung von (Klein-) Kindern. Dies wird insbesondere durch Begegnungen und Unternehmungen, die dem Erlernen des sozialen Verhaltens dienen sollen, verwirklicht. (neu dazugenommen)

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
  - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
  - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern fordert,
  - vorbeugend aufklärt und berät,
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt, - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert,
  - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
  - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
  - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
  - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt,
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Verbandmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13,23 der Bundesverbandsatzung und die §§ der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. in der gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz (2) genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
  - 3 drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
  - 4 Rechtsstreitigkeiten,
  - 5 Vollstreckungsmaßnahmen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. und im Deutschen Kinderschutzbund Rheinland-Pfalz e. V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird oder bei denen ein Verein den Namen und das Logo des Sponsors verwendet, sind auf den Einzugsbereich des Kreisverbandes zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Rheinland-Pfalz e. V..

#### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
  - a) natürlichen Personen,
  - b) juristischen Personen.Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

## **§6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines Jahres zu zahlen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

erfolgen.

- (3) Ein Mitglied, das dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. zuwiderhandelt oder das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz der Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder sowie deren Entlastung,
  - die Wahl der Kassenprüferinnen/kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen sowie die Bestellung der Wirtschaftsprüferin,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichts der Wirtschaftsprüferin,
  - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung: die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.
  - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - (5) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Kandidatinnen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige die nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und der Kassenprüferinnen ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
  - (6) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## **§10 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden
  - 3 die Vorsitzende
  - 4 bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
  - 5 die Schatzmeisterin
  - 6 die Schriftführerin und
  - 7 bis zu fünf Beisitzerinnen

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 25 des BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstandes kann er eine Geschäftsführerin bestellen. Sie handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 des BGB. Die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (7) § 10 Abs. 6 findet keine Anwendung, wenn mit höchstens zwei Vorstandsmitgliedern Arbeitsbedingungen vereinbart worden sind, die die jeweils geltenden steuerrechtlichen Voraussetzungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht übersteigen. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und eines gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§11**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (4) Der Bericht der Kassenprüferinnen ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Rheinland-Pfalz zu übersenden.

**§12**  
**Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die Vorsitzende und die Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Rheinland-Pfalz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Germersheim, 15. März 2005  
gez. Susanne Himken